Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Pröbstener Straße", 1. Änderung
gemäß § 13a BauGB der Gemeinde Eisenberg

Die Gemeinde Eisenberg hat mit Beschluss vom 20.09.2021 den Bebauungsplan für das Gebiet am südlichen Rand der Ortslage Eisenberg, nördlich der Pröbstener Straße / OAL 2, mit den Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 790/6 (TF, Verkehrsfläche) und 790/14, beide Gemarkung Eisenberg, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Pröbstener Straße", 1. Änderung gemäß § 13a BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 20.09.2021, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Eisenberg (Pröbstener Straße 9, 87637 Eisenberg) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Eisenberg, den 17.11.2021

M. Kössel

Manfred Kössel, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am: 18.11.2021

abgenommen am: 03.12.2021